

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
der Stadt St. Goar
vom 26.09.1996

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.01.2002

Der Stadtrat St. Goar hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Stadt St. Goar erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen im Stadtgebiet St. Goar durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Stadt St. Goar ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Stadt St. Goar tätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Spalte 1 der Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind, genannten und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen, Personenvereinigungen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen, Personenvereinigungen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen, Personenvereinigungen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

- 2 -
- 2 -

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 3

Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Messbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

(2) Die Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes des vorvergangenen Jahres ermittelt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum aufgenommen, so wird für diesen Erhebungszeitraum der Jahresumsatz des laufenden Kalenderjahres zugrundegelegt. Gleiches gilt für die beiden folgenden Kalenderjahre. Der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, ist für die in der Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten beitragspflichtigen Personen, Personenvereinigungen und Unternehmen in der Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt; für die darüber hinaus sonstigen selbständig tätigen Personen, Personenvereinigungen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, von der Stadt St. Goar geschätzt. Für Personen, Personenvereinigungen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen der Jahresumsatz nur erschwert festzustellen ist, wird der Fremdenverkehrsbeitrag als Pauschalbeitrag in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt bzw. im Falle des Satzes 4 Halbsatz 2 von der Stadt St. Goar geschätzt. Bei der Schätzung nach den Sätzen 4 Halbsatz 2 und 5 werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Stadt St. Goar kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff der Abgabenordnung (AO).

(3) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden für die in der Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten beitragspflichtigen Personen, Personenvereinigungen und Unternehmen in der Spalte 3 bestimmt. Ist für die betreffende Tätigkeit dort ein Gewinnsatz nicht angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz von der Stadt St. Goar auf der Grundlage der in Absatz 2 Satz 6 genannten Kriterien geschätzt.

- 3 -

- 3 -

(4) Der Messbetrag wird auf Grund der Mehreinnahmen nach Absatz 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Gewinnsatz nach Absatz 3 ermittelt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.

(6) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) beträgt 8 %.

(7) Gemäß § 4 Satz 1 KAG wird von der Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrages bei einem Betrag unter 10,00 Euro abgesehen.

§ 4

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraums; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Aufnahme dieser Tätigkeit.

§ 5

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Beitragspflichtige hat der Stadt St. Goar die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Stadt St. Goar die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

§ 6

Fremdenverkehrsausschuss

Schätzungen nach dieser Satzung mit Ausnahme der Schätzung nach § 5 Abs. 2 obliegen dem Fremdenverkehrsausschuss der Stadt St. Goar.

- 4 -

- 4 -

§ 7

Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitragsschuldner hat am 30. Juni eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Höhe der Vorausleistung entspricht dem im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrag. Die Stadt St. Goar kann die Vorausleistung auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Vorausleistung, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids dem Beitragsschuldner erstattet.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A der Stadt St. Goar in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.04.1993 außer Kraft.

St. Goar, 26. September 1996

(Siegel)

Peter Ockenfels
Stadtbürgermeister





Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

<u>Spalte 1</u>	<u>Spalte 2</u>	<u>Spalte 3</u>
Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Umsatzanteil gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 der Satzung in v.H.	Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in v.H.
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe) mit Schank- und Speisewirtschaft		
a) Burg und Gut Rheinfels	95	6
b) An der Loreley, Heerstraße, Marktplatz, Aussiedlung B 9 in St. Goar - Fellen	90	6
c) Übrige Kernstadt	80	6
d) Stadtteile Biebernheim, Werlau, Gründelbach, Fellen	60	6
2. Inhaber von Schank- und Speisewirtschaften (Bars, Eisdielen, Erfrischungshallen, Imbissstuben, Kaffeehäuser, Kioske, Pizzerien, Restaurants, Straußwirtschaften)		
a) Burg und Gut Rheinfels	75	9
b) An der Loreley, Heerstraße, Marktplatz, Aussiedlung B 9 in St. Goar - Fellen	65	9
c) Übrige Kernstadt	45	9
d) Stadtteile Biebernheim, Werlau, Gründelbach, Fellen	35	9
3. Diskotheken	50	9

- 2 -

- 2 -

4. Vermieter von Ferienhäusern, Hotel Garni	95	10
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	100	10
6. Inhaber von Taxiunternehmen, Mietwagen	40	12
7. Inhaber von Busunternehmen	20	7
8. Vermietung von Fahrrädern, Motorrädern, Mopeds und Mofas, Bootsverleih, Bootsliegeplätze	50	10
9. Inhaber von Tankstellen	10	3
10. Inhaber von Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Maschinenhandel, Autolackierer, Schiffsbau, -reparatur und Handel mit Schiffszubehör	10	8
11. Inhaber von Ladengeschäften mit Reiseandenken	95	16
12. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Blumengeschäfte/Gärtnereien, Buchhandlungen und -verleger, Drogerien, Fotogeschäfte, Gemüse und Obstläden, Geschenkartikel, Handarbeits- und Hobbyartikel, Kaffee- und Teeläden, Kunsthandel, Lederwaren, Optikgeschäfte, Parfümerien, Schmuckläden, Schreib- und Spielwaren, Sportartikel, Süßwaren, Tabakwaren, Textilläden, Uhrenläden und andere Ladengeschäfte)	20	6
13. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Discountgeschäfte, Drogeriemärkte, Einkaufsmärkte, Kaufhäuser, Lebensmittelgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	30	4



- 3 -

- 3 -

14. Inhaber von Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts-, Elektro-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Raumausstattungsgeschäften, Baustoff-, Sanitär- und Heizungsbau-, Eisenwaren-, Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen, Vertrieb von Hard- und Software inkl. Entwicklung	15	5
15. Inhaber von Getränkevertrieben	25	6
16. Handel mit Brennstoffen	10	3
17. Inhaber von Friseur-, Masseur-, Krankengymnastikbetrieben, Med. Bademeister (-innen), Med. Fußpfleger (-innen), und Kosmetiker (-innen), Sonnenstudios, Schwimm- und Saunabetriebe	5	10
18. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squashanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen, Sportschulen	20	8
19. Inhaber von Handwerksbetrieben		
a) Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen, Containerdienst, Fuhrbetriebe	5	6
b) Schreinereien, Tischlereien, Holz- und Bautenschutz, Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, Metall- und Kunststoffverarbeitende Betriebe, Schumacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateur, Grafiker, Steinmetze, Fliesenleger, Betonbauer	10	7
20. Inhaber von Metzgereien	30	6
21. Inhaber von Bäckereien, Konditoreien	30	11
22. Apotheken	10	9



- 4 -

- 4 -

23. Bestattungsinstitute	2	16
24. Weinproben	100	5
25. Inhaber von Videotheken	5	10
26. Druckereien	30	8
27. Museen	80	6
28. Mühlen	5	4
29. Fährbetriebe	65	6

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

Spalte 1

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen

Spalte 2

Pauschalbeitrag gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 der Satzung in Euro

1. Mineralölfirmen als Belieferer von Tankstellen	77,00
2. Unternehmen der Brief- und Paketbeförderung	51,00
3. Unternehmen der Telekommunikation	51,00
4. Reitbetriebe, Planwagenfahrten	26,00
5. Ärzte, Fachärzte, Heilpraktiker	77,00
6. Inhaber von Geld- und Kreditanstalten	
a) Kernstadt	511,00
b) Stadtteile je Filiale	26,00
7. Energieversorgungsunternehmen	383,00
8. Architektur- und Planungsbüros	77,00
9. Vermieter von Privatzimmern und Ferienwohnungen, Privatpensionen	
a) Kernstadt und An der Loreley (je Bett)	15,00
b) Übrige Stadtteile (je Bett)	10,00
10. Personenschifffahrtsbetriebe (Betreiber von Schiffsanlegestellen)	
a) Betriebe mit mehr als 10 Schiffen	256,00
b) Betriebe mit bis zu 10 Schiffen	128,00
11. Versicherungen	51,00
12. Partyservice	51,00
13. Fischereien	26,00
14. Vermietung von Beschallung und Lichttechnik	51,00